



# HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2009

## **Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Hessen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)

Drucksache 18/1424 zu Drucksache 18/1013

hierzu:

Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE  
Drucksache 18/1548

Änderungsanträge  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
Drucksachen 18/1623, 18/1624, 18/1632 und 18/1645 bis 18/1654

Änderungsantrag  
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/1631

Änderungsanträge  
der Fraktion der SPD  
Drucksachen 18/1275, 18/1283 und 18/1606

Änderungsanträge  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksachen 18/1442 bis 18/1459, 18/1460 neu, 18/1461 bis 18/1541  
und 18/1582

Änderungsanträge  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksachen 18/1617 und 18/1618

### **A. Beschlussempfehlung**

1. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung mit folgender Änderung - die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigefügt - in dritter Lesung anzunehmen:

In § 1 wird die Angabe "27 596 765 300 Euro" durch die Angabe "27 747 550 300 Euro" ersetzt.

2. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, zu den Einzelplänen folgende weitere Beschlüsse zu fassen:

**Haushaltsgesetz 2010**

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1632 CDU, FDP	02 01, 03 01, 04 01, 05 01, 06 01, 07 01, 08 01, 09 01 und 15 01 – jeweils 421	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE

**Einzelplan 01 – Hessischer Landtag –**

Der Einzelplan 01 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1442 GRÜNE	01 03 – Buchungskreis 20 10 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1548 CDU, SPD, FDP, GRÜNE, LINKE	01 01 – Buchungskreis 20 10 Projekt Nr. 1	<b>angenommen</b> einstimmig

**Einzelplan 02 – Hessischer Ministerpräsident –**

Der Einzelplan 02 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1443 GRÜNE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/1444 GRÜNE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 5 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1645 CDU, FDP	02 02 – Buchungskreis 21 10 Produkt Nr. 2	<b>in geänderter Fassung angenommen</b> CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE Zuvor wurde auf Vorschlag der GRÜNEN vom Antragsteller die Zahl "95.000" durch die Zahl "75.000" ersetzt.
18/1631 SPD, GRÜNE	02 05 – Buchungskreis 21 30 Produkt Nr. 1	<b>angenommen</b> SPD, GRÜNE, LINKE, Enth. CDU, FDP

**Einzelplan 03 – Hessisches Ministerium des Innern und für Sport –**

Der Einzelplan 03 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1445 GRÜNE	03 – Oberziele	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1446 GRÜNE	03 01 – Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1447 GRÜNE	03 81 – Buchungskreis 22 90 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1448 GRÜNE	03 81 – Buchungskreis 22 90 Erfolgsp., Pos. 6, VKR 633-638, Bezüge	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

**Einzelplan 04 – Hessisches Kultusministerium –**

Der Einzelplan 04 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1449 GRÜNE	04 – Oberziel sowie Fachziele 3 und 8 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1461 GRÜNE	04 52 – Buchungskreis 23 12 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 12	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1450 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1451 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1456 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 1 bis 6	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1460 neu GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 1 bis 11, 17 und 18	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1455 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 2 bis 6	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

18/1463 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1464 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 4 und 10	abgelehnt CDU, FDP, LINKE gegen GRÜNE, Enth. SPD
18/1452 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1454 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 20	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1457 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 23	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, Enth. LINKE
18/1459 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 24 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1453 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 25 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1462 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 26 (neu)	abgelehnt CDU, FDP, LINKE gegen SPD, GRÜNE
18/1458 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 27 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1617 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE

#### **Einzelplan 05 – Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa –**

Der Einzelplan 05 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1465 GRÜNE	05 – Oberziel sowie Fachziele 4 und 9	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1466 GRÜNE	05 01 – Buchungskreis 24 00 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1467 GRÜNE	05 01 – Buchungskreis 24 00 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1468 GRÜNE	05 02 – Buchungskreis 24 95 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

18/1469 GRÜNE	05 02 – Buchungskreis 24 95 Produkt Nr. 10	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1471 GRÜNE	05 03 – Buchungskreis 24 30 Erfolgsplan, Pos. 22, Verfahrenserträge	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1470 GRÜNE	05 05 – Buchungskreis 24 50 Erfolgspl. Pos. 6, VKR 633-638, Bezüge	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE

#### **Einzelplan 06 – Hessisches Ministerium der Finanzen –**

Der Einzelplan 06 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1472 GRÜNE	06 – Oberziel und Fachziele 1 bis 6	abgelehnt CDU, SPD, FDP, LINKE gegen GRÜNE

#### **Einzelplan 07 – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Der Einzelplan 07 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1473 GRÜNE	07 – Fachziele 5 und 7	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1474 GRÜNE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 37	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1475 GRÜNE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1476 GRÜNE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 43 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1477 GRÜNE	07 10 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 49	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1478 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 64	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE

18/1479 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 68	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/1480 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 71	Beschlussfassung vertagt einvernehmlich
18/1481 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 72	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/1482 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 73 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1483 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 74	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1486 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 75 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1484 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 76 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1485 GRÜNE	07 20 – Buchungskreis 26 10 Erfolgsplan, Pos 1-4, Betriebsertrag	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/1646 CDU, FDP	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 38	<b>angenommen</b> CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE, LINKE
18/1647 CDU, FDP	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 94	<b>angenommen</b> CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE, LINKE
18/1648 CDU, FDP	07 75 – Buchungskreis 26 95 Erfolgsplan, Pos. 17 und 18	<b>angenommen</b> CDU, FDP, GRÜNE, Enth. SPD, LINKE

#### **Einzelplan 08 – Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit –**

Der Einzelplan 08 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1487 GRÜNE	08 – Oberziel	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1493 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 1, 4, 13 und 14	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1489 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 2 und 5	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE

18/1497 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 3, 15, 16 und 36	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1503 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 35 und 37	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1505 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1506 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 12	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1499 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 12 und 39	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1491 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Prod. Nr. 18, 19, 23, 24, 25, 34, 38, 40	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1501 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 20, 21, 22, 31 und 33	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1495 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 26, 27, 28, 29 und 41	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1488 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 1 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1490 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 2 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1492 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 3 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1494 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 4 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1496 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 5 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1498 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 6 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1500 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 7 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1502 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 8 (neu)	abgelehnt CDU, FDP, LINKE gegen GRÜNE, Enth. SPD

18/1504 08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 abgelehnt  
GRÜNE Produkt Nr. 9 (neu) CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE

18/1623 08 06 – Buchungskreis 27 95 **in geänderter Fassung angenommen**  
CDU, FDP Produkt Nr. 16 einstimmig  
In der Reihe "Ausgaben Hauptgruppe 8" wurde zuvor in der Spalte "um" die Zahl "950.000" ergänzt. In der Spalte "auf" ist die Zahl "35.630.000" durch die Zahl "36.580.000" zu ersetzen.

**Einzelplan 09 – Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –**

Der Einzelplan 09 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1275 SPD	09 13 und 09 15– Buchungskreis 28 06 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1606 SPD	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1283 SPD	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 23 (neu)	zurückgezogen
18/1507 GRÜNE	09 – Oberziel und Fachziele 1 bis 8 sowie 10 und 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1582 GRÜNE	09 01 – Buchungskreis 28 00 Produkt Nr. 39 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1508 GRÜNE	09 01 – Buchungskreis 28 00 VKR 070-089, 090 und 095 (S. 140)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1510 GRÜNE	09 06 – Buchungskreis 28 10 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1509 GRÜNE	09 06 – Buchungskreis 28 10 VKR 070-089, 090 und 095 (S. 197)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1511 GRÜNE	09 13 und 09 15 – Buchungskreis 28 06 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1512 GRÜNE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

18/1513 GRÜNE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1514 GRÜNE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 14 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1515 GRÜNE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1516 GRÜNE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1517 GRÜNE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 21 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/1518 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1519 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 22	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1520 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 23 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1521 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 24 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1649 CDU, FDP	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 5	<b>angenommen</b> einstimmig

#### **Einzelplan 10 – Staatsgerichtshof –**

Der Einzelplan 10 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

#### **Einzelplan 11 – Hessischer Rechnungshof –**

Der Einzelplan 11 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

**Einzelplan 15 – Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst –**

Der Einzelplan 15 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1522 GRÜNE	15 – Oberziele	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1523 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 3	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1524 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 9	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1525 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 14 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1526 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1527 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 16 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1528 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 17 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1529 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 18 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/1530 GRÜNE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 3	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1531 GRÜNE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1532 GRÜNE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 9	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE

**Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzverwaltung –**

Der Einzelplan 17 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1533 GRÜNE	17 01 – 325 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1534 GRÜNE	17 01 – 462 01 (neu)	abgelehnt CDU, FDP, LINKE gegen SPD, GRÜNE
18/1535 GRÜNE	17 01 – 549 01 (neu)	abgelehnt CDU, FDP, LINKE gegen SPD, GRÜNE
18/1536 GRÜNE	17 01 – 575 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1537 GRÜNE	17 01 – 575 02	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1538 GRÜNE	17 20 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, FDP, LINKE gegen SPD, GRÜNE
18/1539 GRÜNE	17 27 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 21	abgelehnt CDU, FDP, LINKE gegen SPD, GRÜNE
18/1618 LINKE	17 01 – 461 01	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/1653 CDU, FDP	17 01 – 575 01	<b>in geänderter Fassung angenommen</b> CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE, LINKE Zuvor wurde vom Antragsteller in der Spalte "um" in allen drei Zeilen die Zahl "-1.797.000" durch die Zahl "-1.867.000" ersetzt. Die Spalte "auf" ist anzupassen.
18/1652 CDU, FDP	17 04 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 2	<b>angenommen</b> CDU, FDP, GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/1651 CDU, FDP	17 20 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 7	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, GRÜNE, Enth. LINKE
18/1650 CDU, FDP	17 20 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 14	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, GRÜNE, Enth. LINKE

**Einzelplan 18 – Staatliche Hochbaumaßnahmen –**

Der Einzelplan 18 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/1540 GRÜNE	18 – HEUREKA	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/1541 GRÜNE	18 05 – 726 13	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/1624 CDU, FDP	18 05 – 727 03	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, LINKE, Enth. GRÜNE
18/1654 CDU, FDP	18 16 – 755 05 (neu) und 812 01 (neu)	<b>angenommen</b> CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD Zuvor wurde der von der Fraktion der SPD mündlich eingebrachte Änderungsantrag, den Haushaltsvermerk "Die Ausschreibung setzt verbindliche Erklärungen der Partnerregionen voraus, Mietverträge für das neue Gebäude zu schließen. Zudem sind verbindliche Erklärungen der Anmietung von Institutionen, Unternehmen, Verbänden, Kommunen etc. aus Hessen erforderlich, die mindestens 90 % der noch verbleibenden Fläche betreffen." aufzunehmen, abgelehnt. CDU, FDP, gegen SPD, GRÜNE, LINKE

**Ermächtigung zur Fehlerkorrektur**

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gegebenenfalls noch auftretende offenkundige Unstimmigkeiten, Rechtschreib- und Rechenfehler zu bereinigen.

(CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE, LINKE)

Der Haushaltsausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Minister Karlheinz Weimar im Rahmen der Fehlerkorrektur in Kap. 06 14, Erläuterungen zu zwischenbehördlicher Leistung Nr. 4 (S. 239) bei 8.4 Kennzahlen zur Prozessqualität beim "Soll 2010" die Angabe "50 Tage" durch die Angabe "35 Tage" ersetzen wird.

(einvernehmlich)

**B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Haushaltsausschuss in der 27. Plenarsitzung am 19. November 2009 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen. Die Änderungsanträge wurden dem Haushaltsausschuss je nach Eingang vom Präsidenten überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 behandelt und zu den o.g. Änderungsanträgen Beschlüsse gefasst. Sodann hat der Haushaltsausschuss die unter A.1 wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 2. Dezember 2009

Ausschussvorsitzender und Berichterstatter:  
**Wolfgang Decker**

**Anlagen**

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Hessen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)**

Vom

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**27 747 550 300 Euro**

festgestellt.

**§ 2  
Produkthaushalt**

(1) Nach § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird der Haushalt grundsätzlich leistungsbezogen aufgestellt (Produkthaushalt). Gegenstand der Budgetierung im Produkthaushalt sind Produkte, Projekte, externe und zwischenbehördliche Leistungen.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und - bei Planung von Investitionen - gegebenenfalls einen Finanzplan gliedert.

(3) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss, die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabteilung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der nicht überschritten werden darf, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Mindererträge führen nicht zu einer Erhöhung der Produktabteilung. Aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Jahresüberschüsse können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in eine Gewinnrücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerpflichtungen ist nicht zulässig.

(5) Für die im Finanzplan veranschlagten, nicht getätigten Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden. Dies gilt nicht für Investitionen, die durch den Einzelplan 18 finanziert werden.

**§ 3  
Umsetzungen, Deckungsfähigkeit, alternative  
Beschaffungs- und Errichtungsformen**

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. Nr. L 144 S. 3), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der ELER-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden.

#### **§ 4**

##### **Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben**

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

#### **§ 5**

##### **Energieeinsparung, Informationstechnik**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzier-

ten Beträge erfolgt aus den veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses "E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

## **§ 6**

### **Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen**

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Stellenbewirtschaftung, Personalmittel**

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer

Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Stellen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke "künftig umzuwandeln" auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

## § 9

### **Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

## § 10

### **Leerstellen, Altersteilzeitstellen**

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 TV Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 TV Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Lan-

desregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

### **§ 11 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen**

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

### **§ 12. Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen**

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

### **§ 13**

#### **Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2010 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2010 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren

fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

#### **§ 14**

##### **Garantien und Bürgschaften**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2010 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2010 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie der Universität Kassel überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

#### **§ 15**

##### **Kassenkredite**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der

Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

# Haushaltsplan 2010

## Teil I - Haushaltsübersicht

### A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.522.700	—	40.000	1.562.700
02	Hessischer Ministerpräsident	—	945.600	301.500	2.568.600	3.815.700
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	84.928.300	7.549.400	329.070.100	421.547.800
04	Hessisches Kultusministerium	—	8.108.400	4.766.600	170.522.900	183.397.900
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	387.031.300	3.977.700	49.325.900	440.334.900
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	50.418.900	22.765.400	84.019.700	157.204.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	43.985.200	635.064.200	253.487.800	932.537.200
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	—	3.611.000	69.355.000	85.173.200	158.139.200
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	20.206.000	34.350.000	37.882.900	50.463.600	142.902.500
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	4.500	—	1.186.100	1.190.600
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	23.073.700	171.517.700	202.775.100	397.366.500
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14.587.100.000	295.485.600	896.865.100	9.015.559.500	24.795.010.200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	350.000	112.191.100	112.541.100
Insgesamt:		14.607.306.000	933.465.200	1.850.395.500	10.356.383.600	27.747.550.300

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
33.366.000	5.437.400 —	8.575.100	25.000	964.300	1.325.000	49.692.800	-48.130.100
38.012.100	20.627.700 —	2.763.900	—	3.890.000	3.303.300	68.597.000	-64.781.300
953.799.700	382.305.100 —	45.339.500	10.227.400	110.887.200	273.452.600	1.776.011.500	-1.354.463.700
2.884.871.900	104.943.400 —	302.952.900	—	254.600	817.697.500	4.110.720.300	-3.927.322.400
553.775.200	370.798.600 374.300	22.561.500	500.000	13.320.000	145.328.800	1.106.658.400	-666.323.500
424.586.500	159.437.100 —	4.324.300	—	27.213.700	114.806.100	730.367.700	-573.163.700
214.964.900	108.699.500 —	684.262.900	230.953.700	194.979.100	101.722.300	1.535.582.400	-603.045.200
21.737.800	14.311.900 —	423.776.200	—	57.903.300	125.108.500	642.837.700	-484.698.500
41.759.700	46.227.000 —	199.925.100	633.000	91.247.800	123.329.000	503.121.600	-360.219.100
423.200	348.800 —	—	—	354.000	241.900	1.367.900	-1.367.900
12.337.400	5.379.000 —	2.000	—	153.000	2.155.700	20.027.100	-18.836.500
120.109.000	63.085.800 —	1.877.041.900	—	251.083.300	7.902.700	2.319.222.700	-1.921.856.200
2.531.310.000	1.944.500 5.341.692.000	4.924.344.600	—	988.543.800	642.323.000	14.430.157.900	+10.364.852.300
—	15.094.500 —	—	408.180.500	21.910.300	8.000.000	453.185.300	-340.644.200
7.831.053.400	1.298.640.300 5.342.066.300	8.495.869.900	650.519.600	1.762.704.400	2.366.696.400	27.747.550.300	—

Haushaltsplan 2010

Teil I - Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2010 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1.495.000	955.000	513.000	7.000	20.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	240.930.000	131.400.000	63.530.000	26.000.000	20.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	21.342.400	20.875.700	466.700	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	7.140.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	3.500.000	3.500.000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	430.298.900	270.072.700	93.035.700	45.808.600	21.381.900
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	69.125.000	34.940.000	21.755.000	11.450.000	980.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	148.130.000	43.563.000	34.392.000	26.197.000	43.978.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.320.000	1.910.000	1.410.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	182.652.000	78.857.000	55.157.000	46.538.000	2.100.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	387.280.000	95.280.000	101.500.000	108.500.000	82.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	566.369.000	249.488.000	160.316.000	96.125.000	60.440.000
	Insgesamt	2.061.582.300	933.221.400	534.455.400	363.005.600	230.899.900

# Gesamtplan 2010

## Teil II Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)
<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. <u>Ausgaben</u></b>	<b>21.548,4</b>
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>2. <u>Einnahmen</u></b>	<b>18.208,7</b>
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>3. <u>Finanzierungssaldo</u></b>	<b>- 3.339,7</b>
<b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>3.375,7</b>
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7.213,2
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3.837,5
<b>2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u></b>	<b>--</b>
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
<b>3. <u>Rücklagenbewegung</u></b>	<b>- 36,0</b>
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	100,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	136,7
<b>4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u></b>	<b>--</b>
4.1. Einnahmenseite	2.225,0
4.2. Ausgabenseite	2.225,0
<b>5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u></b>	<b>3.339,7</b>

# Gesamtplan 2010

## Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	
<b>I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u></b>	<b>7.213,2</b>
<b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u></b>	<b>3.837,5</b>
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3.837,5
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
<b>III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>3.375,7</b>
<b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
<b>I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>--</b>
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
<b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>33,3</b>
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	33,3
<b>III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>- 33,3</b>